

Satzung

über die Bestimmung der Schulbezirke der Stadt Bretten vom 12.07.2005

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Schulgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 12.07.2005 folgende Satzung beschlossen

§ 1

- (1) Für Grundschulen und Hauptschulen in der Stadt Bretten werden mehrere Schulbezirke bestimmt.
- (2) Die Schulbezirke werden innerhalb der in §§ 2 und 3 beschriebenen Grenzen festgelegt.

§ 2

Für die Grundschulen in der Stadt Bretten werden folgende Schulbezirke festgelegt:

Schulbezirk 1 Johann-Peter-Hebel-Schule

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Kernstadt Bretten im nördlichen Bereich und wird abgegrenzt im Norden und Westen durch die Gemarkungsgrenze, im Süden durch die Rinklinger Straße, die Wilhelmstraße, die Pforzheimer Straße zwischen der Wilhelm- und der Georg-Wörner-Straße, des weiteren durch die Georg-Wörner-Straße bis zur Einmündung der Friedrichstraße und weiter durch den Fußweg „Grauffches Gänge“ bis zur Weißhofer Straße, durch die Weißhofer Straße bis zur Hohkreuzstraße unter Einbeziehung der beidseitigen Bebauung der Hohkreuzstraße zwischen Weißhofer Straße und Reuchlinstraße, durch die Bundesstraße 35, weiter durch die Nordwestgrenze der bebauten Grundstücke Anne-Franck-Straße 22 – 46 und im weiteren Verlauf durch die Sophie-Scholl-Straße und die Nicolaistraße. Maßgebend ist die Darstellung auf beigefügtem Plan, der Bestandteil der Satzung ist.

Schulbezirk 2 Schillerschule

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Sprantal und der Kernstadt Bretten im südlichen Bereich. Der Bezirk wird im Osten, Süden und Westen durch die Gemarkung abgegrenzt. Im Norden grenzt der Bezirk zwischen der westlichen Gemarkungsgrenze und der B 35 nahtlos an die Schulbezirksgrenze der Johann-Peter-Hebel-Schule und im weiteren Verlauf an die Merianstraße unter Einbeziehung der Bebauung auf beiden Straßenseiten. Sämtliche Aussiedlerhöfe und der Schwarzerdhof sind damit dem Schulbezirk der Schillerschule zugeordnet. Maßgebend ist die Darstellung auf beigefügtem Plan, der Bestandteil der Satzung ist.

Schulbezirk 3 Grund- und Hauptschule Diedelsheim

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadtteile Diedelsheim und Dürrenbüchig.

Schulbezirk 4 Grundschule Gölshausen

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Gölshausen und einen Teilbezirk der Kernstadt Bretten im nordöstlichen Gemarkungsbereich. Abgegrenzt wird dieser Bereich durch die Sophie-Scholl-Straße, die bebauten Grundstücke Anne-Franck-Straße 22 – 46, durch die B 35 und durch die westliche Grenze der Grundstücke entlang der Merianstraße. Ebenso zugeordnet ist die Bebauung entlang der Straße „Kupferhölde“. Maßgebend ist die Darstellung auf beigefügtem Plan, der Bestandteil der Satzung ist.

Schulbezirk 5 Grundschule Neibsheim

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Neibsheim.

Schulbezirk 6 Grundschule Bauerbach

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Bauerbach.

Schulbezirk 7 Grundschule Büchig

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Büchig.

Schulbezirk 8 Grundschule Ruit

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Ruit.

Schulbezirk 9 Grundschule Rinklingen

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteils Rinklingen.

§ 3

Für die Hauptschulen werden folgende Schulbezirke festgelegt:

Schulbezirk 1 Johann-Peter-Hebel-Schule

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Grundschulbezirks der Johann-Peter-Hebel-Schule sowie das Gebiet des Stadtteils Gölshausen

Schulbezirk 2 Schillerschule

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Grundschulbezirks der Schillerschule sowie das Gebiet der Stadtteile Bauerbach, Büchig, Rinklingen und Ruit.

Schulbezirk 3 Grund- und Hauptschule Diedelsheim

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Grundschulbezirks der Grund- und Hauptschule Diedelsheim. Gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 12.02.1968 gehört der Stadtteil Neibsheim dem Schulbezirk der Hauptschule Gondelsheim an.

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01.08.2005 (Schuljahresbeginn 2005/2006) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.02.2000 mit der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2004 und der 2. Änderungssatzung vom 26.04.2005 außer Kraft.

Bretten, den 12.07.2005

Metzger

Oberbürgermeister

Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bretten, den 12.07.2005

Metzger

Oberbürgermeister